Bavar.
1092
4

Bavar. 1092 f

Gastrozyrbes

<3663228776001 5

<3663228776001

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Bayerische Gesetzgebung

über

Jagdausübung, Wildschadenersatz

und

Jagdfrevel

mit den hiezu erlassenen Vollzugs-Normen

und

Polizei-Vorschriften.

Neue Ausgabe.

Herausgegeben

mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern.

München, 1864.

Verlag von Jul. Grubert.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

	Seite
Gesetz, die Ausübung der Jagd betr.	5
Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr.	15
Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.	20
Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetze	26
Einschlägige Artikel des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches	63
Verordnung, die Feier der Sonn- und Feiertage betr. . . .	66
Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.	68
Sachregister	75

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &. &.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken. Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Artikel 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagd-

pachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:
1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch ein Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20.

Die Districtspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen,

wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeen 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21.

Gegen die von der Districtspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des districtspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit

sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;

3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;

4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;

5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;

6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Th. I des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistraffachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach

den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &. &.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4 bis 6 und 11 des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3.

In dem durch Ziff. 2 des Art. 1 bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage

den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer

ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10 hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen

wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Art. 24 des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termines erfolgt

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder

3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum, oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2.

Des im Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden,

wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einm Schießgewehre begangen wird.

Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder
   d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;
2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder
   b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde

des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Dohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2 mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3, mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dies keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6.

I Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretung strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fündunzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes übe die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, inweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleizeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9.

Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburteilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zr Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.

Einleitung.

Das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, zerfällt, insoweit mit dessen Vollzuge gemäß der Schlußbestimmung in Art. XXIV Abs. 3 das k. Staatsministerium des Innern beauftragt ist, nach seiner innern Wesenheit in zwei durchaus verschiedene Abschnitte.

Der eine Abschnitt umfaßt, nachdem Art. 1 die rechtliche Grundlage der Jagd festgestellt hat, jene Bestimmungen (Art. II mit XII), deren Anwendung unter der Aufsicht des Staates zunächst der Thätigkeit der Betheiligten, der Gemeinden und gemeindlichen Organe zugeschieden ist; in dem andern sind jene Normen enthalten, deren Vollziehung und Handhabung (Art. XIII mit XXI) primär in die Hand und in den Zuständigkeits-Kreis der Polizeibehörden gelegt ist.

In jedem dieser Abschnitte macht sich für die Letzteren ein besonderer Standpunkt geltend.

Der eine Standpunkt, ein wesentlich negativer, beschränkt die polizeiliche Mitwirkung auf die Controle über die richtige Gesetzes-Anwendung von Seite der zur Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer, Gemeinden und ihrer Organe, sowie auf Abwehr und Beseitigung hiebei wahrgenommenen gesetzwidrigen Vorgehens, während der zweite Standpunkt die Distrikts-Polizeibehörden zu initiativem und positivem Handeln und Eingreifen, zu bestimmten, von dem Zuthun der Betheiligten unabhängigen Maßnahmen und Verfügungen verpflichtet.

Je freiere Bewegung aber einerseits den Gemeinden durch das Gesetz eingeräumt ist, und je bestimmter andererseits das gemeine Beste vollkommen geordnete Zustände bei der Jagdausübung erheischt, desto schärfer und pünktlicher muß jene Ueberwachung gehandhabt, desto nachdrucksamer jedem Mißbrauche von Seite der Gemeinden in seinen ungesetzlichen Erscheinungen und faktischen Folgen begegnet werden.

Von diesen Gesichtspunkten ist schon die dem Gesetze vom 30. März 1850 nachgefolgte Instruktion vom 2. April ej. a. erlassen worden; von eben denselben sind auch die gegenwärtigen Vollzugsvorschriften wieder ausgegangen, welche durch Aufnahme der im Vollzug dieses Gesetzes inzwischen veranlaßten Ausschreibungen und Spezialentscheidungen ergänzt, hiemit an die Stelle der Ersteren treten und in nachstehender Weise zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht werden.

I. Abschnitt.

§ 1.

Zu Art. I.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., ist die Berechtigung zur Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthums. Das Grundeigenthum bildet daher fortan nur noch die einzige Quelle des Jagdrechtes.

Die Jagd gehört aber zu jenen Privatrechten, deren Ausübung die Gesetzgebung wegen des hierbei berührten Interesses der sittlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes gestellt hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß bei Anwendung des

Gesetzes vom 30. März 1850 durchgreifend von dem obersten Grundsatze ausgegangen werden, daß den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd mit steter Rücksicht auf das Grundprinzip des Eigenthums — dessen Erhaltung — der Vollzug zu sichern ist.

Die vorsorgenden Anordnungen für diesen Zweck sind zunächst in den jagdpolizeilichen Vorschriften enthalten, deren fortdauernde Giltigkeit im Art. XIII des Gesetzes ausdrücklich anerkannt ist.

Welche Folgen sich hieraus für Vollziehung des Gesetzes vom 30. März 1850 ableiten, und welche Aufgabe hiernach für die polizeiliche Thätigkeit innerhalb des ihr durch das Gesetz zugeschiedenen Wirkungskreises erwächst, wird in gegenwärtiger Instruktion bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen besonders vorgesehen werden.

§ 2.

Zu Art. II und III.

Die Ausübung der Jagd ist dem Grundeigenthümer nur unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen gestattet, ohne deren Dasein die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung auszuüben hat. Dieser Bestimmung liegen nicht privatrechtliche Motive, sondern Rücksichten für die allgemeine Ordnung zu Grunde.

Die Polizeibehörden haben daher von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Grundeigenthümer nur in den im Art. II Ziff. 1 mit 4 bestimmten Fällen das Jagdrecht ausüben. Abweichungen hiervon oder Streitigkeiten hierüber, welche

durch die Einsprache Betheiligter entstehen, sind vorbehaltlich des Rekurses ordnungsmäßig zu bescheiden.

Weiter sind die Polizeibehörden verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen:

a) daß jeder Grundeigenthümer, welcher von der ihm zustehenden Befugniß der Jagdausübung nach Art. II Gebrauch macht, nicht ohne Besitz einer Jagdkarte jagt, woraus von selbst folgt, daß ein solcher Grundeigenthümer der Jagdausübung sich zu enthalten hat, wenn ihm auf Grund der Art. XVIII und XIX die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert worden ist;

b) daß derselbe bei Ausübung der Jagd die feld-, forst-, sicherheits- und jagdpolizeilichen Vorschriften beachte, und hierzu insbesondere sich keiner durch letztere verbotenen Werkzeuge bediene;

c) was namentlich das Jagen in Hofräumen und Hausgärten (Ziff. 1) betrifft, so sind die bestehenden Verbote hinsichtlich des Gebrauches des Schießgewehres in Städten und Dörfern und in deren nächster Umgebung streng zu handhaben.

Die Polizeibehörden haben pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß in Fällen wahrgenommener Uebertretungen der vorstehenden Art die zuständige Einschreitung veranlaßt werde.

d) Der Zusammenhang des Grundbesitzes nach Art. II ist als gegeben zu erachten, wenn die einzelnen Grundstücke, welche zusammen den Complex bilden, wenigstens in einem Punkte so unmittelbar sich berühren, daß man von dem Einen auf das Andere ohne Betretung fremden Eigenthums gelangen kann, oder wenn dieselben, getrennt durch Straßen, Wege, Flüsse oder Bäche, auch nur auf einem Punkte rechtwinkelig sich gegenüber liegen.

§ 3

Zu Art. IV.

Insoferne dem Grundeigenthümer die Ausübung des Jagdrechtes gesetzlich nicht zukommt, tritt die politische Gemeinde als disponirende Persönlichkeit an die Stelle der Grundeigenthümer. Sie hat aber die Jagd — die im Art. XI zugelassenen Fälle der Selbstverwaltung ausgenommen — unbedingt zur Verpachtung zu bringen, und hiefür nicht nur die maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes selbst, sondern auch gemäß Art. XIII die mehrerwähnten polizeilichen Vorschriften bei Behandlung der Jagd zur Richtschnur zu nehmen.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich das Dispositionsrecht der Gemeinde nur auf die innerhalb des Markungs-Verbandes gelegenen Grundstücke. Grundstücke einer Gemeinde und ihrer Angehörigen innerhalb der Flurgrenze einer andern politischen Gemeinde, gehören, wenn jene nicht nach Art. II beziehungsweise Art. XI Ziff. 1 sich zu einem zur Selbstausübung durch den Grundeigenthümer oder zur Selbstverwaltung durch die grundbesitzende Gemeinde berechtigenden Jagdbezirke eignen, dem Jagdbezirke der letzteren an.

§ 4.

Zu Art. V.

Beim Vollzuge des Art. V haben die Polizeibehörden von dem Gesichtspunkte sich leiten zu lassen, daß, — da angemessene Jagdbezirke nicht nur die Erhaltung der Jagd, sondern auch die Sicherung der öffentlichen Ordnung zu fördern geeignet sind, die Aufrechthaltung der die Gesammtflur einer politischen Gemeinde umfassenden selbstständigen Jagdbezirke oder die Aus-

führung des legal ausgesprochenen Willens von Gemeinden zur Vereinigung mehrerer Gemeindemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit Beseitigung der entgegentretenden Hindernisse in jeder zulässigen Weise zu unterstützen sind.

Will jedoch eine Gemeinde von der ihr ustehenden Befugniß der Unterabtheilung ihrer Markung in mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke Gebrauch machen, so ist hierzu die Fassung eines besonderen Gemeindebeschlusses nothwendig.

Verpachtungen, welche ohne einen solchen vorherigen Beschluß zu Stande kommen, oder welchen mehr als 6 Unterabtheilungen oder weniger als 240 Tagwerke zu Grunde liegen, haben die Polizeibehörden ohne Weiteres abzustellen.

§ 5.

Zu Art. VI.

Da das Gesetz den im Art. II benannten Jagdberechtigten die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthume mit in die Verpachtung zu geben, im Art. VI unbedingt eingeräumt hat, so ist für eine solche Einverleibung die Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich. Dieser Vereinigung ist auch der Umstand nicht hinderlich, daß das mit in die Verpachtung zu gebende Besitzthum sich in eine andere Gemeindemarkung zusammenhängend fortsetzt.

§ 6.

Zu Art. VII.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dem Akte der Verpachtung und in den Bedingungen, unter welchen dieselbe voll-

zogen werden soll, die wesentlichste Grundlage für eine entsprechende Jagdausübung zu suchen ist. Hier gewinnen die bezüglichen Normen des Gesetzes zunächst ihre praktische Bedeutung. Unverkennbar konkurrirt in dem Vergebungsakte das öffentliche Interesse mit dem Privatinteresse der Grundbesitzer. Das erstere besteht bei der Jagd, wie schon bemerkt, vorwiegend in entsprechender Vorsorge nicht minder für die allgemeine Sicherheit und sittliche Ordnung, als für die Bodenkultur und Landwirthschaft, während letzteres in erster Linie die Nutzung aus dem Jagdrechte in's Auge faßt.

Hieraus folgt nothwendig, daß das öffentliche Interesse eigens gewahrt werden müsse, und daß dasselbe bei dem kollidirenden Standpunkte der Betheiligten hauptsächlich nur durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Organe der Staatsgewalt gewahrt werden könne.

Die Polizeibehörden haben daher ihre ganz besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden und mit der gewissenhaftesten Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Art. VII allenthalben mit unbedingter Genauigkeit im Geiste des Gesetzes vollzogen werde.

Dieselben sind hiernach insbesondere verpflichtet, mit Nachdruck darauf zu bestehen:

1) daß — ausser den Fällen des Art. XI — die Jagd in den Gemeindebezirken nur durch Verpachtung ausgeübt werde, und

2) daß keine Verpachtung in's Leben trete, deren Ergebniß nicht zuvor nach Vorschrift des Abs. 2 der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellt worden ist;

3) daß die öffentliche Versteigerung, als der gesetzlich

erklärte regelmäßige Modus der Verpachtung in so lange festgehalten werde, als nicht die Gemeinde aus Gründen, welche eine Ausnahme von der Regel thatsächlich zu rechtfertigen geeignet sind, die Vergebung der Jagd mittels Vertrags-Abschlusses ohne Versteigerung in vorschrifts-mäßiger Weise beschlossen hat.

Zu einem solchen Beschlusse ist aber erforderlich, daß nicht nur in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte sich hierüber geeinigt, und in den übrigen Gemeinden die Gesammtgemeinde zugestimmt habe, sondern auch

a) daß der Beschluß auf genaue Constatirung der das ausnahmsweise Vorgehen in der Jagdvergebung motivirenden Thatsachen und Erwägungen sich gründe;

b) daß er mit Beziehung auf diesen speziellen Nachweisungsakt rechtzeitig, d. h. nicht erst in dem Versteigerungstermine oder doch so kurz vorher gefaßt oder eingeleitet werde, daß die bereits erfolgte öffentliche Bekanntmachung über Verpachtung der Jagd nicht mehr zurückgenommen werden kann, und daß endlich

c) derselbe mit dem abgeschlossenen Vertrage alsbald der zuständigen Polizei-Behörde zur Kenntniß gebracht werde, welche hiernach von den Verhandlungen Cognition zu nehmen, und bei etwaiger Wahrnehmung eines Mangels in den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Erfordernissen des Ausnahmsfalles dem Bestande des Pachtes keine Folge zu gestatten, vielmehr die Gemeinde zur Verpachtung der Jagd auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden anzuhalten hat.

Die Polizei-Behörden haben weiter pflichtmäßig zu überwachen:

4) daß jeder Jagdversteigerung in einem Gemeinde-Bezirke eine öffentliche Bekanntmachung, welche den oder die Jagdbezirke mit ihrem (beiläufigen) Flächeninhalte und den Termin und Ort der Handlung genau bezeichnet, in einem öffentlichen, für die betreffende Gegend gangbaren Blatte und mittelst Anschlages an dem Gemeindehause mindestens 14 Tage vor dem Verpachtungtermine vorausgehe;

5) daß bei der öffentlichen Versteigerung der Meistbietende, oder, wenn dieser, die nach Art. VII Absatz 4 nothwendigen Eigenschaften nicht besitzt, der ihm im Pachtgebote zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen ist;

6) daß die Pachtbedingungen, welche der Versteigerung oder dem Vertragsabschlusse unterlegt sind, den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten. Unter den Letzteren sind in Gemäßheit des Art. XIII auch die bestehenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften mitbegriffen. Keine Bedingung darf daher bei dem Pachtabschlusse Aufnahme finden, durch welche der Pächter angehalten oder veranlaßt werden könnte, die in jenen Vorschriften statuirten Ge- oder Verbote bei der Jagdausübung zu umgehen oder unbeachtet zu lassen. Da alle älteren, noch fortan giltigen Jagdordnungen von dem Grundsatze eines nachhaltigen Jagdbetriebes ausgehen oder dieses Prinzip als bestimmtes Gebot an die Spitze gestellt haben, so erstreckt sich dessen Anwendung auch auf die Pachtbedingungen bezüglich der Dauer der Jagdpachte, insoferne durch deren zu enge Zeitbegrenzung die Möglichkeit

einer die Erhaltung der Jagd sichernden Ausübung ausgeschlossen wird.

7) Nach Art. VII Abs. 4 können als Pächter diejenigen, welchen nach Art. XVIII oder XIX des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten. Hiernach bildet die persönliche Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte bezüglich jener Personen, welche in einen Jagdpacht einzutreten beabsichtigen, die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher die gemeindliche Genehmigung hierzu ertheilt werden kann. Das Dasein dieser Voraussetzung muß daher schon bei Verpachtung der Jagd zur Gewißheit gebracht sein und diese ist entweder schon an sich durch den Besitz der Jagdkarte gegeben, oder aber kann durch ein Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde darüber, daß der Ausfertigung einer Jagdkarte an die betreffende Person ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, geliefert werden.

Personen, ohne einen solchen Nachweis können als jagdpachtunfähig weder zum Pachte, noch auch überhaupt zur Theilnahme am Versteigerungsakte zugelassen werden. Wenn die Pachtung von Jagden nach bestehenden Disciplinar-Vorschriften einzelnen Kategorien öffentlicher Bediensteten entweder ganz untersagt, oder aber von einer vorgängigen besonderen dienstpolizeilichen Erlaubniß abhängig ist, so haben die Distrikts-Polizei-Behörden bei Wahrnehmung einzelner Contraventionsfälle an die vorgesetzte Dienstesstelle des betreffenden Bediensteten hierüber Anzeige zu erstatten.

Hierbei wird auf die Vorschriften Bezug genommen, die gemäß allerhöchsten Befehles den Landgerichtsbeamten die Pachtung von Jagden in ihren Amtsbezirken untersagen (Rggsbl.

v. J. 1850 Nr. 28), dann hinsichtlich der Jagdpachtungen des Personals der Finanzverwaltung vermöge Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1850 Nr. 9,044, sowie bezüglich der Schullehrer mittels Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1850 Nr. 3,599 erlassen worden sind.

8) In allen Fällen, wo im Vollzuge des Art. VII sowohl, als auch der Art. V, IX, XI und XII eine gemeindliche Beschlußfassung, beziehungsweise gemeindliche Genehmigung nothwendig ist, hat diese in der im Art. VII Abs. 2 vorgeschriebenen Weise: nämlich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch die Gesammtgemeinde zu geschehen.

Die formelle Giltigkeit dieser gemeindlichen Akte bemißt sich nach den Bestimmungen der §§ 36 mit 40 des revidirten Gemeindeediktes.

9) Dem Gesetze liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, daß die von den Gemeindeverwaltungen rite vorgenommenen Verpachtungen, wenn denselben ein giltiger Gesammtbeschluß nachgefolgt ist, und auch außerdem keines der gesetzlichen Erfordernisse abgeht, zum Vollzuge gebracht und von keiner Seite weiter beanstandet werden sollen.

Die Distriktspolizeibehörden haben daher in allen Fällen darauf zu dringen, daß im Versteigerungswege von den Gemeinde-Verwaltungen vollzogene Jagdverpachtungen bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse und in Ermanglung der Ausnahmsfälle des Art. XI nach erfolgtem giltigen Gemeindebeschlusse dem Meistbietenden gesichert werden.

10) Fehlt es aber an einem giltigen Gemeindebeschlusse, oder wurde die Jagdverpachtung mittels öffentlicher Versteigerung oder besonderen Contractsabschlusses fehlerhaft vollzogen oder stehen dem Ergebnisse auf das Gesetz und die geltenden feld=, forst=, jagd= und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gegründete Hindernisse entgegen, so ist der Gemeinde=Verwaltung die Vornahme einer neuen Jagdverpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aufzutragen, zugleich aber vorsorgliche Anordnung dahin zu treffen, daß die gesetzwidrige Verpachtung nicht in Vollzug trete.

11) In dem Falle des Art. V Abs. 2 muß, wenn für die Unterabtheilung eines Gemeindebezirkes kein giltiger zustimmender Gemeindebeschluß vorliegt oder die zulässige Zahl der Unterabtheilungen oder das Minimum des Flächengehaltes überschritten ist, die Jagd nach der Gesammtflur der politischen Gemeinde zur Verpachtung gebracht werden.

12) Einigen sich in Städten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in ihren Beschlüssen nicht, so ist nach dem vorstehenden Ziffer 10 beziehungsweise 11 zu verfahren.

13) Alle geschlossenen Jagdverpachtungs=Verhandlungen von Gemeinden, mit Ausnahme jener der einem Landgerichte nicht untergeordneten Stadtmagistrate, sind alsbald der zuständigen Distriktspolizei=Behörde in Vorlage zu bringen.

Dieselben müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach Ziffer 4 dieses § 6;

b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen;

c) das über den Versteigerungakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll

d) den oben unter Ziff. 7 geforderten Nachweis.

Hat sich der betreffende Meistbietende durch den Besitz einer Jagdkarte über seine Pachtfähigkeit legitimirt, so genügt, hierüber eine Registratur zu führen. Der Nachweis fällt gänzlich weg, wenn der Meistbietende in dem nämlichen Distriktspolizeibezirke wohnt, oder seine Pachtfähigkeit auf Notorietät beruht; endlich:

e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungs-Ergebniß.

14) Außerdem ist der Vorlage der Pachtverhandlungen eine auf Grund deren gefertigte Tabelle nach folgendem Formulare beizufügen:

Verpachtende Gemeinde.	Bezeichnung und Flächengehalt des Jagdbezirkes.	Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Uebertragungs-Aktes.	Anfang und Dauer des Pachtes.	Betrag u. Termine der Pachtschilliugss Zahlungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken ist Folgendes zu beachten:

a) Ist die Flurmarkung einer politischen Gemeinde in zwei oder mehrere Jagdbezirke abgetheilt, so werden diese in der Rubrik 2 einzeln nach einander aufgeführt und in der letzten Rubrik der Gemeindebeschluß mit seinem Datum, auf welchen die Unterabtheilung sich gründet, noch besonders bemerkt.

b) Die Eigenschaft der Mitpächter, wenn solche vorhanden sind, soll dem Hauptpächter gegenüber in der Rubrik 3 durch den Beisatz „Mitpächter" bezeichnet und in der 7. Rubrik die Thatsache der gemeindlichen Einwilligung constatirt werden.

c) In der Rub. 4 ist der Uebertragungs- resp. Verpachtungsakt nach seiner Natur (ob Versteigerungsprotokoll oder besonderer Vertrag) anzugeben.

d) Im Falle des Artikel 6 hat nur die Eintragung des in die Gemeindekassa einzuzahlenden Betrages, die Angabe der dem Grundeigenthümer des einverleibten Jagdbezirkes zukommenden Quote aber in der Rubrik „Bemerkungen" zu geschehen.

e) Letztere hat überdieß, wenn zum Jagdschutze und zur Jagdausübung ein gelernter Jäger oder auch nur für den Jagdschutz ein besonderes Individuum bestellt ist, dessen Namen und Wohnort, sowie alle weiteren Aufschlüsse zu enthalten, welche durch besondere Anläße hervorgerufen sind.

15) Aus dieser Tabelle haben die Distriktspolizeibehörden eine Hauptübersicht über alle gemeindliche Jagdbezirke ihres Amtsdistriktes nach demselben Formulare herzustellen, etwaige Mängel oder Unrichtigkeiten auf Grund der Pachtverhandlungen

zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen und durch rechtzeitige Nachtragung der eintretenden Veränderungen stets evident zu halten.

Diese Hauptübersicht soll auch noch erkennen lassen, wann der Verpachtungsakt ohne polizeiliche Erinnerung an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben worden ist.

Der Zweck dieser Anordnung ist die Ermöglichung eines leichteren Ueberblickes über die bestehenden Jagdverhältnisse der Amtsgemeinden, einer leichteren Controle über den entsprechenden Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 überhaupt und eines Behelfes für die Revision der Gemeinderechnungen mit Beziehung auf Art. VIII.

Auf dem Grunde dieser Uebersicht haben die Distriktspolizeibehörden auch die rechtzeitige Wiederverpachtung de Jagden in den Gemeindebezirken bei dem herannahenden Ablaufe bestehender Pachtverhältnisse zu überwachen.

16) Sobald nun in vorstehender Weise die Jagdverpachtungs-Verhandlungen von den Gemeinde-Verwaltungen an die Distrikts-Polizeibehörden gelangt sind, so erwächst für ihre Thätigkeit die Aufgabe, von denselben genaue Einsicht zu nehmen und solche einer gründlichen Prüfung darüber zu unterstellen, ob die vollzogenen Akte und das hieraus gewonnene Ergebniß den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vollkommen entsprechen, oder ob etwa Unregelmäßigkeiten unterlaufen siud, welche im Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen vom aufsichtlichen Standpunkte eine Einschreitung erheischen.

Im ersteren Falle sind die sämmtlichen Verhandlungen mit dem Bemerken an die Gemeindebehörde zurückzuschließen,

daß dieselben eingesehen und eine Erinnerung dagegen nicht wahrgenommen worden sei.

Im andern Falle aber sind unter Rückgabe der Verhandlungen deren Mängel mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die einschlägigen Stellen des Gesetzes deutlich zu bezeichnen, zur Beseitigung der wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten in den verschiedenen Beziehungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Instructiv-Normen die geeigneten Anordnungen zu treffen und die Gemeindebehörden zu deren Befolgung nachdrucksamst aufzufordern.

Die Gemeindehörden sind verpflichtet, die von den Distrikts-Polizeibehörden hiernach an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge genau zu befolgen, und im Unterlassungs- oder Weigerungsfalle zu deren Befolgung durch Disciplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den Kreisregierungen in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den denselben unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt.

Die kgl. Kreisregierungen können zu dem Ende bei besonderen Anlässen die Pacht-Verhandlungen sich vorlegen lassen oder auch nach Umständen die regelmäßige Vorlage derselben anordnen.

17) Hinsichtlich der Rechtskraft der gefaßten polizeilichen Beschlüsse und Verfügungen, dann des Rekursrechtes gegen dieselben, sowie bezüglich des Instanzenzuges kommen die einschlägigen allgemeinen Vorschriften auch in diesen Angelegenheiten zur Anwendung.

Bei der hohen Bedeutung, welche sich sowohl für das

öffentliche Interesse, als auch für die Gemeinden und betheiligten Grundeigenthümer an einen durchaus entsprechenden Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpachtung der Jagden knüpft, wird von den Behörden erwartet, daß sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Aufsichts- und Einschreitungsrechte mit pflichtmäßiger Sorgfalt, mit Umsicht und Nachdruck, jedoch ohne Eingriff in die den Gemeinden nach dem Gesetze eingeräumten Befugnisse zu Werke gehen.

§ 7.

Zu Art. VIII u. IX.

Die Einzahlung der Pachtschillinge von den durch die Gemeindebehörden vollzogenen Jagdverpachtungen hat unter allen Umständen in die Gemeindekassen zu geschehen, wo sie den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet werden. Selbstverständlich können dieselben auch mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer zu besonderen gemeindlichen Zwecken ohne Zugutmachung für jene bestimmt werden.

Daß die Pachtschillinge richtig und rechtzeitig in die Gemeindekassen errichtet werden, ist strenge zu überwachen.

Diese Ueberwachung soll nicht nur auf Grund der angeordneten Hauptübersichtstabelle bei der jährlichen Revision der Gemeinderechnungen, sondern auch bei den Gemeindevisitationen durch die Landgerichts-Vorstände und durch Vornahme von besonderen Kassastürzen gelegentlich dienstlicher Anwesenheit von Landgerichtsbeamten vollzogen werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sonach keine Gelegenheit zur Uebung dieser Controle vorübergehen zu lassen.

§ 8.

Zu Art. X.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Daß diese Bestimmung strengstens gehandhabt werde, ist in jenen Fällen, wo eine Gemarkung in mehrere Jagdbezirke abgetheilt ist, von besonderem Gewichte. Gar häufig wird hierbei das Verbot einer größeren Zahl von Jagdpächtern durch Zugeständnisse gegenseitiger Jagdausübung in den verschiedenen Jagdbezirken der Gemeindeflur umgangen und hiedurch die Jagd in derselben statt Gegenstand geregelter Ausübung ein Tummelplatz zügel- oder maßloser Leidenschaft.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben solch gesetzwidrigem Unfuge mit nachdrücklicher Einschreitung zu begegnen, die unberechtigte Jagdausübung einzustellen, nöthigenfalls dem bestehenden Pachtverhältnisse keine weitere Folge zu gestatten und außerdem wegen der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle unbefugter Jagdausübung nach Gestalt der Dinge die gerichtliche Untersuchung wegen Jagdfrevels zu veranlassen.

Die Aufsicht auf den Vollzug des Art. X Abs. 1 wird wesentlich erleichtert werden, wenn von den Gemeindevorstehern die ihnen nach § 115 des revidirten Gemeindeediktes obliegende Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzzeichen pünktlich gehandhabt, und auch bei Unterabtheilung der Gemeindefluren auf der Ermittlung wohlerkennbarer Grenzen für die einzelnen Jagdbezirke nach Flüssen, Wegen, Thälern oder Bergen 2c. bestanden wird.

Die Jagdausübung ist außer dem jagdberechtigten Grund-

eigenthümer und dem Pächter, nur dem hiefür aufgestellten gelernten Jäger gestattet. Das Mandat hiezu hat von dem Grundeigenthümer oder Pächter auszugehen.

Damit aber ein solcher Jäger von der ihm übertragenen Jagdausübung Gebrauch machen könne, ist erforderlich, daß derselbe vorher der zuständigen Distriktspolizeibehörde angezeigt und von ihr in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Angemeldete die nöthigen Eigenschaften eines gelernten Jägers besitzt, so ist mit dem einschlägigen k. Forstamte in Benehmen zu treten.

In Ermanglung dieser Eigenschaften ist demselben die anvertraute Jagdausübung zu untersagen.

Zur Bestellung eines Jagdschutzes hat das Gesetz eine Verpflichtung nicht ausgesprochen.

Die Gemeinden sind indessen gemäß der Bestimmung des revidirten Gemeindeediktes § 67 et sequ. und § 107 und folgende, dann insbesondere des § 115 Abs. 2 verbunden, für ausreichenden Flurschutz durch Aufstellung verpflichteter Flurwächter zu sorgen.

Die Realisirung dieser Pflicht muß daher, insoweit ein Bedürfniß hiefür gegeben erscheint, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch mit Rücksicht auf die Jagd in der Gemeindemarkung gegen dieselben in Anspruch genommen werden, und die Distriktspolizei-Behörden haben zu dem Ende nach dem örtlichen Erfordernisse das Geeignete vorzukehren. Um daher einer etwa mit Rücksicht auf die Jagd erhöhten Inanspruchnahme ihrer Kräfte für Beschützung der Flurmarkung vorzubeugen, ist den Gemeinden anzurathen, bei den Jagdverpachtungen sich der Mitwirkung der Pächter zum Flur-, beziehungs-

weise Jagdschutze durch Aufstelluug besonderer Jagdschutz-Individuen mittels der Pachtbedingungen in allen jenen Fällen zu sichern, wo nach dem lokalen Bedürfnisse die Persönlichkeit des Jagdpächters allein hiefür nicht ausreichend erscheinen sollte. Es versteht sich indessen von selbst, daß eigens bestellte Jagd-Flurschützen die Vorbedingungen verpflichteter Flurwächter zu erfüllen haben.

§ 9.

Zu Art. XI.

Von der Regel, daß die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer — außer den Fällen des Art. II und III innerhalb ihres Bezirkes die Jagd zur Verpachtung zu bringen haben, hat das Gesetz in Art. XI denselben ausnahmsweise gestattet, die Jagd in Selbstverwaltung der Corporation durch drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben.

Die Zulässigkeit dieser Ausnahme ist aber auf die im Art. XI bezeichneten Fälle beschränkt und unter keiner Voraussetzung einer Ausdehnung fähig.

Bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ergeben sich nun für die Thätigkeit der Polizeibehörden folgende Richtpunkte:

1) Die gemeindliche Selbstverwaltung der Jagd ist eine wahre korporative Angelegenheit und für die Regelung dieses Gegenstandes finden die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeindeediktes, insbesondere die §§ 59, 82, 83 und 104 volle Anwendung.

Die Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Kreisregierungen haben sohin hiebei in das Verhältniß der vorgesetzten Kuratelen einzutreten.

2) Da sich die Gemeinden für die Selbstverwaltung einer Jagd nicht mehr als höchstens drei jagdkartenfähiger Personen, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, bedienen dürfen, so haben sich die Polizeibehörden die hiefür auserſehenen Individuen anzeigen zu lassen, das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu prüfen — und wenn hierin ein Anstand nicht obwaltet, deren Eintragung in die Hauptübersicht mit der hiezu erforderlichen erläuternden Bemerkung und deren Bekanntmachung nicht nur in der eigenen, sondern auch in den an den Jagdbezirk angrenzenden Gemeinden anzuordnen.

Auf der Jagdkarte dieser Gemeindeglieder ist unten die Bemerkung beizufügen: „zur Jagdausübung für die selbstverwaltende Gemeinde N. legitimirt."

3) Die im Art. XI Ziff. 1 zugelassene Selbstverwaltung ist nach Analogie des Art. II Ziff. 3 zu bemessen. Unter allen Umständen aber kann statt dieser die Verpachtung der Jagd mittels öffentlicher Versteigerung von der Gemeinde beschlossen werden.

4) Wenn die im Vollzuge der Art. IV und VII von der Gemeindeverwaltung Namens der Grundeigenthümer versuchte Verpachtung gar kein Ergebniß geliefert hat, auch ein nochmaliger Versuch keinen Erfolg erwarten läßt, oder wenn durch die gelegten Pachtgebote der von der Gemeindeverwaltung bestimmte Aufwurfspreis nicht erreicht worden ist, so hat das Gesetz auch in diesen Fällen die Jagdausübung durch Selbstverwaltung der Gemeinde ausnahmsweise gestattet.

Diese Bestimmung kann als ausdrücklich erklärte Ausnahme nur eine durchaus strenge Anwendung zulassen. Wenn daher eine solche Jagdverpachtung auf dem im Art. VII Abs. 1

vorgeschriebenen Wegen ein Resultat geliefert hat, welchem im Hinblicke auf Abs. 4 des nämlichen Artikels ein Hinderniß nicht im Wege steht und bei welchem auch der bestimmte Aufwurfspreis erzielt worden, so ist in einem solchen Falle die Selbstverwaltung durch die Gemeinde nicht gestattet, vielmehr für unbedingt unzuläßig auch dann zu erachten, wenn die Gemeinde nach Art. VII Abs. 2 in einem formell giltigen Gemeindebeschlusse dem Ergebnisse die Genehmigung versagt hat.

Diese Auffassung rechtfertigt sich zunächst nicht nur durch die Ausnahmsstellung des Art. XI, sondern auch durch die Wortfassung des Ziff. 2 hierzu, wo von der nach Artikel VII Abs. 1 ohne Erfolg versuchten Verpachtung ohne Bezugnahme auf die im Absatze 2 dieses Artikels angeordnete gemeindliche Genehmigung die Rede ist, sowie hauptsächlich durch die Erwägung, daß die im Art. XI statuirte Ausnahme, wenn ein mit gesetzlichen Hindernissen außerdem nicht begleitetes Pachtergebniß durch die Gemeinde aus anderen beliebigen Gründen nicht genehmigt würde, willkürlich umgangen und die Selbstverwaltung durch das faktische Vorgehen der Gemeinde zur Regel werden könnte.

5) Das Erträgniß aus dem Jagdbetriebe tritt beim Vollzuge des Art. XI an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindekassa verrechnet. Dasselbe bildet im Falle des Art. XI Ziff. Ziff. 1 eine eigentliche Gemeindeeinnahme, in den Fällen Ziff. 2 und 3 aber wird nach Abzug der Verwaltungskosten der Mehrbetrag des Erlöses nach Art. VIII für die betheiligten Grundbesitzer verwendet, wenn diese nicht zu Gunsten gemeindlicher Zwecke auf den Genuß verzichtet haben.

§ 10.
Zu Art. XII.

Die nach Art. XII für die Uebertragung des Jagdpachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. VII Ziff. 2 giltig ertheilt werden.

Diese Bestimmung begreift nicht nur den Eintritt von Mitpächtern in sich, sondern auch die Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an der Stelle des früheren.

Der Einwilligung der Gemeinde hat die Zustimmung der betheiligten Pächter voranzugehen, welche zu den Verhandlungen zu konstatiren ist.

Von jeder nach dem Verpachtungsakte eintretenden derartigen Veränderung ist der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde unter Vorlage der Verhandlungen Anzeige zu erstatten, welche die Pachtfähigkeit des neuen Pächters nach Art. VII Abs. 4 zu prüfen dabei den Vollzug des Art. X Abs. 1 zu überwachen und nach Gestalt der Sache gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das Geeignete zu verfügen hat.

II. Abschnitt.

§ 11.
Zu Art. XIII.

Der Art. XIII hat die Einhaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Jagd als ein allgemein durchgreifendes Gebot bezeichnet.

Die Handhabung dieser Vorschriften bildet nach den zur

Zeit bestehenden organischen Einrichtungen zunächst eine dienstliche Obliegenheit der Polizeibehörden. Die Einschreitungen wegen Zuwiderhandlungen sind jedoch den Gerichten überwiesen.

Insoweit nun der Vollzug des Art. XIII den Wirkungskreis der Ersteren berührt, werden hiefür nachstehende Direktiven ertheilt:

1) Die erwähnten polizeilichen Vorschriften sind nach dem Wortlaute des Artikels XIII für die Jagdausübung maßgebend. Das Gesetz vom 30. März 1850 begreift aber unter Jagdausübung nicht nur den wirklichen Jagdbetrieb, sondern auch den Gebrauch der eigenen Jagdberechtigung nach Art. II und III und hauptsächlich gemäß der Wortfassung der Art. IV, VII und XI die verschiedenen Vergebungsarten: Verpachtung und Selbstverwaltung.

Hieraus folgt nothwendig, daß die mehrgenannten polizeilichen Vorschriften ebensowohl bei Behandlung der Jagd durch den berechtigten Grundeigenthümer oder Pächter, als auch bei Bestimmung der Modalitäten, unter welchen eine Jagd von den Gemeinden verpachtet oder selbst verwaltet werden soll, beachtet werden müssen, insoferne nicht — was die jagdpolizeilichen Anordnungen betrifft, denselben in einzelnen Richtungen durch die Bestimmungen des Gesetzes selbst unzweifelhaft derogirt worden ist.

2) Bei Aufstellung der Pachtbedingungen von Seite der Gemeinde-Verwaltungen namentlich haben daher unter diesen Voraussetzungen die bestehenden Polizei-Normen unbedingt zur Anwendung zu kommen. Bedingungen, welche den letzteren

widerstreiten, sind nicht minder ungesetzlich, als wenn sie den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes selbst zuwiderlaufen.

Wenn sohin eine Gemeinde bei Vergebung der Jagd, z. B. etwa bedingen oder gestatten wollte, daß das Mitnehmen oder Laufenlassen der Hunde auf den Feldern und in den Waldungen unverwehrt geschehe, daß der Pächter während der Schuß- und Hegezeit, oder mittels Schlingen das Wild erlege, Rehgeisen und Kitzen schieße, von dem Federwilde und den Singvögeln die Eier und Jungen aus den Nestern nehme, oder beim Jagdbetriebe Handlungen vornehme, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, oder mit dem Forstgesetze im Widerstreite sich befinden, so würden derartige Bedingungen, beziehungsweise Zugeständnisse mit bestimmten polizeilichen Verboten im geraden Widerspruche stehen und ihre alsbaldige Beseitigung von Amtswegen nothwendig machen.

3) Bezüglich der Feldpolizei geben die bestehenden besonderen Flurordnungen von Gemeinden und jene allgemeinen Vorschriften Ziel und Maß, welche im Vollzuge der gemeindschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Dezember 1855, Nr. 11,222, von den Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins in revidirter Weise erlassen worden sind und sich abgedruckt finden:

a) für Oberbayern: im Kreis-Amtsblatte von 1856, Nr. 45 S. 1217,
b) für Neiderbayern; ebendaselbst Nr. 58 S. 853,
c) für Oberpfalz und Regensburg: in der besonderen Instruktion für die Landgemeinde-Verwaltungen vom 24. April 1856,

d) für Oberfranken: im Kreis-Amtsblatte von 1856, Nr. 47 S. 697,

e) für Mittelfranken: ebendaselbst Nr. 69 S. 1281,

f) für Unterfranken und Aschaffenburg: schon früher im Kreisintelligenzblatte von 1852 Nr. 145 S. 1008,

g) für Schwaben und Neuburg: in der Extrabeilage zum Kreis-Amtsblatte von 1856 Nr. 25.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen enthält das Forstgesetz vom 28. März 1852.

In Ansehung der jagdpolizeilichen Vorschriften ist bereits beim Erscheinen des Gesetzes vom 30. März 1850 den Kreisregierungen aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß die desfalls für die einzelnen Theile des Königreiches, mitunter selbst des nämlichen Regierungsbezirkes geltenden, ganz verschiedenen Normen, insoweit sie noch in Wirksamkeit sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt gemacht und zu allseitiger Kenntniß des Publikums gebracht werden. Diesem Auftrage ist auch entsprochen worden.

Indessen hat das k. Staatsministerium des Innern Anlaß genommen, eine Revision der in den verschiedenen Gebietstheilen diesseits des Rheins vorhandenen älteren Jagdordnungen einzuleiten und zu dem Ende dieselben sich vorlegen lassen, um hiernach; wann das Material hiefür vollständig gesammelt, auf Grund derselben allgemeine giltige Vorschriften in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und im Einklange mit den Bedürfnissen der Zeit zu erlassen.

Bis diese erfolgt sind, haben die Distriktspolizeibehörden

innerhalb ihrer Zuständigkeit den dermalen noch bestehenden Normen und Anordnungen den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

§ 12.

Zu Art. XIV, XV, XVI und XVII.

A. Bei Handhabung dieser Bestimmungen haben die Distrikts-Polizeibehörden Nachstehendes zu beachten:

1) Nach Art. XIV darf Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Die Jagdkarte kann sohin allein nur von der Person, auf welche sie lautet, zum Jagen benützt werden. Ausnahmen sind hierbei unter keinen Umständen zulässig.

Die Verpflichtung zum Besitze einer Jagdkarte erstreckt sich nicht nur auf den Pächter, sondern auch auf den Grundeigenthümer, sobald und so oft der Letztere in einem der Fälle des Art. II. Ziff. 1 mit 4 von der ihm zustehenden Jagdausübung wirklich Gebrauch macht.

Enthält sich aber der Jagdpächter oder der berechtigte Grundeigenthümer des Selbstjagens und hat derselbe nach Art. X Abs. 2 den Jagdbetrieb einem gelernten Jäger übertragen, so kann er zur Lösung einer Jagdkarte auf die Dauer dieses Verhältnisses für seine Person nicht angehalten werden.

2) Die nach Art. XV zu entrichtende Jagdkarten-Gebühr von 8 fl. hat zu einem Dritttheil in die Staatskassa und zu zwei Dritttheil in die Kassa derjenigen Armenpflege zu fließen, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Die im Falle nachgewiesenen Verlustes für die Ausfertigung eines Duplikates zu zahlende Taxe von 15 kr. unterliegt

gleicher Behandlung. (Generalisirtes Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. April 1850 Nr. 5732).

3) Da das Gesetz vom 30. März 1850 bei der Ausstellung von Jagdkarten zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied macht, so ist die Zulässigkeit der Ausfertigung einer solchen Karte an einen Ausländer im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben aber hierbei mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, und die Gesuche nach Maßgabe der Art. XVIII und XIX sorgfältigst zu prüfen.

Die Taxantheile für die Armenkassa sind in diesen Fällen jener Lokalarmenpflege zuzuweisen, in deren Bezirk die Distrikts-Polizei-Behörde, von welcher dem Ausländer die Jagdkarte ausgefertigt wird, ihren Sitz hat.

4) Erhält ein im Auslande wohnender bayerischer Staatsangehöriger auf sein Verlangen eine behördliche Jagdkarte, so sind die Gebühren-Zweidrittheile der Armenpflege seiner Heimatgemeinde auszuantworten.

5) Der Absatz 2 des Art. XV handelt von den Schutzgewehrscheinen, welche an die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten unter den Bestimmungen der Art. XVIII und XIX von der zuständigen Behörde unentgeltlich verabreicht werden.

Solche Legitimationen berechtigen aber nicht zur Jagdausübung und beschränken sich in ihrer Wirksamkeit auf den betreffenden Jagd-, beziehungsweise Forst-Schutzbezirk. Hiedurch ist aber das verpflichtete Forstschutzpersonal unter den Voraussetzungen des Art. CXXXVI des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht gehindert, Forstfrevler über die Grenze des speci-

ellen Schutzbezirkes zu verfolgen und Haussuchungen vorzunehmen 2c.

Eben so wenig ist das Zusammenziehen dieses Personals zweier oder mehrerer Reviere behufs der Ausübung des Forstschutzes in vorkommenden einzelnen Fällen, sowie überhaupt dessen Verwendung zu dienstlichen Verrichtungen außerhalb eines solchen Aufsichtsbezirkes gehemmt oder gar unmöglich gemacht.

Auch für die lediglich zum Jagdschutze Angestellten besteht bezüglich der Verfolgung von Jagdfrevlern auf frischer That ein derartiges Hinderniß nicht, wenn dieselben für ihren Dienst von der zuständigen Behörde verpflichtet worden und hiernach zu dem vorerwähnten Forstschutzpersonale in ein analoges Verhältniß getreten sind

6) Zur Erlegung des Raubzeuges ist — den Fall der Nothwehr abgerechnet — nur das zum Jagdschutze bestellte Personal mittels des Schutzgewehr-Scheines berechtiget.

7) Da von jeder neuen Jagdkarte eine Gebühr von 8 fl. zu entrichten ist, so kommt selbstverständlich der volle Betrag auch von jenen Jagdkarten zur Erhebung, welche erst im späteren Verlaufe des Kalenderjahres, für welches die Jagdkarte gilt, gelöst werden.

8) Einen eben so ernsten, als wohlerwogenen Vollzug nehmen die Bestimmungen der Art. XVIII, XIX und XX in Anspruch. Hier erheischen die höheren Rücksichten für die öffentliche Ordnung vor Allem ein thatkräftiges Eingreifen der distriktspolizeilichen Thätigkeit. Die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden haben daher die Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen zur Verweigerung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen, sowie zur Wiedereinziehung solcher Legitimationen

als eine ihnen persönlich zugewiesene Dienstesaufgabe zu vollziehen und hierbei im Hinblicke auf die in Mitte liegenden bestimmtesten allerhöchsten Befehle mit unbedingter Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Dieselben sind für den pünktlichen und gewissenhaften Vollzug zunächst verantwortlich und haben ihrerseits unter Hinweisung auf die Verfügungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober und 29. November 1853, Nr. 8765 und 3812, die gleiche Verantwortlichkeit gegen die untergeordneten Vollzugsorgane zu deren eifrigsten Mitwirkung mit Nachdruck geltend zu machen.

Insbesondere ist:

a) die Jagdkarte allen unter besondere polizeiliche Aufsicht Gestellten zu verweigern, da die kategorische Fassung des Art. II Ziff. 2 eine Unterscheidung nach den verschiedenen Anlässen der angeordneten besondern polizeilichen Beaufsichtigung nicht zuläßt.

Keine Kategorie der unter Polizeiaufsicht Gestellten ist daher von der Bestimmung des Art. XVIII Ziff. 2 ausgenommen, namentlich auch diejenigen nicht, welche wegen thatsächlich bewiesener Gemeingefährlichkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dieser Maßnahme unterworfen sind.

Da ohnehin bestehender Vorschrift zufolge bei jeder Distrikts-Polizeibehörde ein eigenes Verzeichniß über die der Polizeiaufsicht unterworfenen Individuen ihres Amtsbezirkes vorhanden sein soll, so wird dessen genaue Führung und Evidenthaltung zum Vollzuge der angezogenen gesetzlichen Bestimmung wesentlich beitragen.

b) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den-

jenigen, welchen nach Ziff. 3 im Art. XVIII eine Jagdkarte nicht ausgestellt werden darf, auch solche Personen zu verstehen sind, welche — in die Gefahr häuslichen Umsturzes gekommen, auf Grund des Art. LVI der gesetzlichen Bestimmungen vom 17. November 1816 über das Armenwesen, die Einschreitung und Mitwirkung der Armenpflegschaftsräthe zu ihrem besseren Fortkommen gegen sich veranlaßt haben.

c) Eben so wenig kann bezweifelt werden, daß zu dem im Art. XVIII Ziff. 4 genannten Vergehen des Diebstahls auch das im Art. CIV des Forstgesetzes vorgesehene Vergehen des Gewohnheitsfrevels zu zählen ist.

d) In den im Art. XIX bezeichneten Fällen ist die Verweigerung der nachgesuchten Jagdkarte dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt. Dieses Ermessen ist aber kein willkührliches, vielmehr ein durch die wohlerwogenste Beurtheilung der innern Gründe des einzelnen Falles bedingtes, bei welchem die Distrikts-Polizeibehörde stets die hohe Bedeutung im Auge zu behalten hat, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Ordnung an den Vollzug der Art. XVIII und XIX überhaupt geknüpft ist

Nur ausnahmsweise wird daher bei dem Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen des Art. XIX die Ausstellung einer Jagdkarte gerechtfertigt erscheinen.

e) Es leuchtet von selbst ein, daß bei Ausfertigung einer Jagdkarte mit Vermeidung einer bloß mechanischen Behandlung eine wiederholte gründliche Prüfung der Gesuche und letztere im Vollzuge des Art. XX auch außerdem so oft eintrete, als im Laufe des Jahres Thatsachen vorkommen, oder erst bekannt werden, welche die Distrikts-Polizeibehörden verpflichten, be-

ziehungsweise berechtigen, sohin von Amtswegen veranlassen, die ausgestellten Jagdlegitimationen einzuziehen.

9) Als Vollzugs- und Beaufsichtigungs-Organe bei dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen vom 30. März 1850 über Ausübung der Jagd stehen den Distrikts-Polizeibehörden innerhalb ihres Wirkungskreises zur Verfügung:

a) die Gemeindevorsteher,

b) das Gerichtsdienerpersonal,

c) die k. Gendarmerie,

d) das gemeindliche Polizeipersonale mit Inbegriff der verpflichteten Flurwächter,

e) die für die Jagd besonders, oder für den Forstschutz zugleich aufgestellten und von der zuständigen Behörde verpflichteten Individuen, gleichviel in welchem Dienste sie stehen,

f) die gelernten Jäger, wenn sie für den Jagdschutz in vorschriftsmäßiger Weise verpflichtet worden sind.

Außerdem sind in Gemäßheit Allerhöchsten Befehles die sämmtlichen Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen angewiesen, jede wahrgenommene Nichtbeachtung, resp. Uebertretung der Jagdkartenordnung zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

B. Die formelle Behandlung bei Ausfertigung der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine richtet sich im Allgemeinen und im Besondern nach folgenden Vorschriften:

1) Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf Grund einer der Bestimmungen der Art. XVIII und XIX zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden, in so ferne dieß im gegebenen

einzelnen Falle nothwendig erscheint und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon geeignete Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich in's Benehmen zu setzen.

2) Das k. Staatsministerium des Innern sorgt für Anfertigung der Formularien und versendet dieselben alljährlich an die k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, welche sie an die Distrikts-Polizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben und letztere anzuweisen haben, daß andere Formularien, als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen.

Bei momentanem Mangel an vorräthigen Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

3) Auf jede Jagdkarte oder Interims-Bescheinigung ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

Ist der Inhaber der Jagdkarte zugleich Jagdpächter, so kann er die Eintragung dieser Eigenschaft auf der Jagdkarte unter Vorzeigung eines genügenden Nachweises hierüber bei der ausstellenden Distrikts-Polizeibehörde verlangen, welche so-

dann dem Namen und Charakter des Inhabers die entsprechende Bemerkung: „Jagdpächter auf der Gemeindemarkung ꝛc. N. N." beifügt.

4) Jede Distrikts-Polizeibehörde hat nach dem bisherigen Formulare ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen, oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distrikts-Polizeibehörden den Aufsichts- und Vollzugsorganen des Bezirkes zur Erleichterung der diesen obliegenden Ueberwachung mitzutheilen und sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Artikel XX erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

5) Die Gebühr von 8 fl. für die Jagdkarte ist noch vor deren Aushändigung an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile hievon an die nach Artikel XV zuständige Armenpflege gegen Empfangsbescheinigung abzugeben hat. Das letzte, in die Staatskassa fließende Drittheil ist nach den mittels Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. April 1850 Nr. 5732 erlassenen Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.

6) Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat,

auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Jagdkarte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen.

7) Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die nicht verbrauchten, sohin noch vorräthigen Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald zu vernichten hat.

8) Die den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Artikel XV Absatz 2 unentgeltlich auszustellenden Karten (Schutzgewehrscheine) hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichtssprengel ganz oder zum größten Theile gelegen ist, auszufertigen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatjagden und Waldungen angestellt und verpflichtet sein.

9) Die Formularien für die Jagd- und Forstschutzkarten werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, behufs der weiteren Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse Ziffer 2 Bemerkte.

10) Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutze angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehrscheine welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten

ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- und Abgänge sind den Aufsichts- und Vollzugsorganen gleichfalls mitzutheilen.

Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

11) Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt ebenso, wie die Jagdkarte auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehrscheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Jagdkarte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

12) Hinsichtlich der Ausfertigung und Zustellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen an die von dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde entfernt wohnenden k. Forst- und Jagdbediensteten bewendet es bei demjenigen Verfahren, welches hiefür zwischen den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vereinbart und mittels generalisirter Entschließung vom 9. September 1850, Nr. 14,443 den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Information der Distrikts-Polizeibehörden kund gegeben worden ist.

§ 13.

Zu Artikel XXI, XXII und XXIII.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

§ 14.

Durch vorstehende Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze vom 30. März 1850 — die Ausübung der Jagd betr. — ist die Instruktion vom 2. April 1850 in allen ihren Theilen ergänzt und mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Vollzugsnormen außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 3. Februar 1857.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Graf von Reigersberg.

Einschlägige Artikel

des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861.

A. Strafgesetzbuch.

Art. 292.

Die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen.

B. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 70.

Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Confiscation.

Art. 105.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des § 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Art. 149.

Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schweren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 168.

Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine An-

wendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

Art. 229.

Die Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffen führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Termins-Verlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

2c. 2c.

§ 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

2c. 2c.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &. &.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistraf-Gesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§ 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§ 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August:

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,

für das auf den Mösern brütende Federwild dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§ 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§ 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§ 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeit-

raumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden.

§ 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§ 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§ 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§ 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder

zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§ 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§ 3, 4 u. 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§ 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§ 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§ 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§ 17.

In den Jagdrevieren auffichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§ 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§ 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§ 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§ 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 u. 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1863.

Max.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abminderung schädlichen Wildstandes, s. Wildstand.
Abschießen von Feuergewehren an verbotenen Orten 64.
Abschraubgewehre verboten 63.
Abtheilung der Jagdbezirke, s. Jagdbezirke.
Aburtheilung von Uebertretungen des Jagdausübungsgesetzes 13; von Jagdfreveln 25.
Altthiere, deren Hegezeit 69.
Ankauf von Wildpret, s. Wildpret.
Appellation, s. Berufung.
Armenpflegen, Einnahmen-Antheil aus Jagdkarten-Gebühren, s. Jagdkarten.
Arreststrafe wegen Mißbrauch der Jagdausübung 13.
Auerhähne, deren Hegezeit 69.
Auerhennen, Verbot des Fangens und Schießens 21. 70.
Aufgang der Jagd, s. Feldjagd.
Ausheben der Nester des Federwildes verboten, 71.
Ausländer, Ausfertigung von Jagdkarten an, s. Jagdkarten.
Ausübung des Jagdrechts, Berechtigung zur, 5, 6, 27 bis 31. 68.
durch den Grundeigenthümer 6. 28. 29.

Ausübung des Jagdrechts, durch die Gemeinden 7. 9. 30. 31.
Ausübung der Jagd durch die Gemeinden in Selbstverwaltung 9. 45. 46. 47.
" " " in Hofräumen und Hausgärten 64.
" " " deren Nichtgestattung 46.
" " " durch gelernte Jäger 44.
" " " unberechtigte 43.

B.

Baumschulen, Wildschaden in, 17.
Beamte, Jagdpacht durch, s. Jagdpacht.
Beaufsichtigungs-Organe 57.
Begünstigung von Jagdfreveln, s. Jagdfrevel.
Bekanntmachung der Eröffnung der Feldjagd 70.
Bekanntmachung von Jagdversteigerungen, s. Jagdverpachtungen.
Bekassinen, deren Hegezeit 69.
Berufung gegen Urtheile nach dem Jagdfrevelgesetze 25; — nach dem Jagdausübungsgesetze 13; — nach dem Wildschadensgesetze 18.
Berufung gegen polizeiliche Verfügungen 74.
Beschädigung, s. Wildschaden.
Bestrafung des Jagdfrevels, s. Jagdfrevel.
Biber, deren Hegezeit 69.
Birkhähne, deren Hegezeit 69.
Birkhennen, Verbot des Fangens und Schießens 21. 70.

C.

Competenz für Klagen aus dem Jagdausübungsgesetze 13; — aus dem Jagdfrevelgesetze 25; — aus dem Wildschadensgesetze 18.

Concurrenz von Uebertretungen der Jagdgesetze 23. 24.
Confiscation der Jagdwerkzeuge 24; — von Stockflinten 64;
— von Wildpret 65.

D.

Dachse, deren Hegezeit 69.
Damwild, dessen Hegezeit 69; — nur mit der Kugel zu erlegen 73.
Drohungen von Jagdfrevlern 23.
Drosseln, deren Hegezeit 70.

E.

Edelwild, nur mit der Kugel zu erlegen 73.
Einzäunungen 6. 17.
Entschädigung für das Jagdrecht auf Inclaven 6. 7.
" bei Uebertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften 9. 48.
Entschädigung für Jagdfrevel, s. Jagdfrevel.
Ersatzpflicht für Wildschaden 15—18.
" vorläufige, der Gemeinde 16.
Eröffnung der Feldjagd, s. Feldjagd.

F.

Fallen und Schlingen zum Wildfangen 21.
Fall- und Fanggruben, Verbot der Anwendung 72.
Fasanen, deren Hegezeit 69; — Zerstörung deren Nester 21.
Fasanerien 72.
Federwild, dessen Hegezeit 69. 70; — Schadenersatz, vom, 17; — Verbot des Nesteraushebens 71.

Feier der Sonn- und Festtage 66. 68.
Feilbieten von Wildpret während der Hegezeit, s. Wildpret.
Felder, unabgeräumte, deren Betreten 10. 71.
Feldhühner, Verbot des Schießens bei tiefem Schnee 71.
" Verbot des Zerstörens der Nester 21.
Feldjagd, deren Eröffnung 70; — deren Schluß 70.
Feldzäune 6.
Fischteiche, Jagdausübung auf, 6.
Flachland, Tagwerkzahl zur Jagdberechtigung 6.
Flurordnungen der Gemeinden 50.
Flurwächter, verpflichtete, Aufstellung 44.
Forstpersonale, Ausstellung von Lieferscheinen durch das, 72;
— Zustellung von Jagdkarten an das, s. Jagdkarte.
Forstschutzpersonal 10. 53. 54.
Forstschutzkarten, s. Schutzgewehrscheine.
Fußangeln, Verbot derselben 64. 73.

G.

Gärten, umschlossene, Jagdausübung in, 6. 21. 29.
Geldstrafen wegen Mißbrauch der Jagdausübung 12.
Gemeinden, Ausübung der Jagd durch, s. Ausübung.
" Zuständigkeit bezüglich der Jagd 7. 30; s. a. Ausübung.
Gemeindemarkungen, Vereinigung mehrerer zu einem Jagdbezirke, s. Jagdbezirke.
Gemeindebeschlüsse über Jagdverpachtungen, s. Jagdverpachtungen.
Gemeinde-Vorstände als Vollzugsorgane 57.

Gemskitzen, Verbot des Fangens und Schießens 70.
Gemswild, dessen Hegezeit 69; — nur mit der Kugel zu erlegen 73.
Gendarmerie als Vollzugs- und Beaufsichtigungs-Organ 57.
Gerichtsdiener, ais Vollzugs- und Beaufsichtigungs-Organ 57.
Gerichtsstand bei Klagen über Wildschaden 18.
Gesellschaft von Jagdfrevlern, s. Jagdfrevel.
Gewaltgebrauch von Jagdfrevlern, s. Jagdfrevel.
Gras- und Kleeflächen, deren Betreten 71.
Grundbesitz, dessen Zusammenhang 6. 29.
Grundeigenthümer, Berechtigung zur Jagd, s. Ausübung.

H.

Haarwild, Hegezeit 69.
Haselhühner, Verbot des Auffangens 21; — deren Hegezeit 69.
Hasen, deren Hegezeit 69.
„ junge, Schießen vor Aufgang der Jagd 71.
Hausgärten, s. Gärten.
Hegezeit, deren Beobachtung 65. 69; — deren Bestimmung 69.
Hilfeleistung, s. Begünstigung.
Hirsche, deren Hegezeit 69.
Hochgebirg, Tagwerkzahl im ꝛc. zur Jagdberechtigung 6.
Hofräume, Jagdausübung in, 6. 29.
Hunde, hochbeinige, zum Jagen untersagt 72.
„ aufsichtslose, dürfen getödtet werden 73.

J.

Jäger, gelernte, deren Anstellung 44; — deren Genehmigung 44.
Jagd, Berechtigung zur, s. Ausübung.
Jagd, Eröffnung und Schluß, s. Feldjagd.
Jagden, Abhalten bei Mondschein 72; — im April, Mai, Juni 72.
Jagden, deren pflegliche Behandlung 68.
Jagdausübung, s. Ausübung.
Jagdbezirk, Bildung eines selbstständigen 7; — Umfang, Continuität 6; — deren Aufrechthaltung 30; — Unterabtheilungen 7. 29; — Vereinigung mehrerer Geweinden zu einem gemeinschaftlichen 7. 29; — Uebersicht der gemeindlichen Jagdbezirke 39.
Jagdfolge 25.
Jagdfrevel, deren Aburtheilung 24. 25; — Aufhebung früherer Gesetze 25; — Begriff des, 20. 21; — Begünstigung 24; — Berufung 25; — Bestrafung 22—24; — Competenz 24; 25; — Confiscation von Schießgewehren 24; — Cumulirung von Uebertretungen 25; — Drohungen 23; — Gesellschaft von Jagdfrevlern 22; — Gewaltanwendung 23; — Hilfeleistung 24; — Schadenersatz 24; — Strafverfahren 24. 25. 65; — Verhaftung von Jagdfrevlern 25.
Jagdgäste, Mitnehmen auf die Jagd ohne Jagdkarte 13.
Jagdgewehre, Vorsicht damit 73.
Jagdhunde, hochbeinige, weitjagende, deren Benützung 72.
Jagdkarte, Ausstellung 10; — Ausfertigung an Ausländer 53; — Ausfertigung von Duplikaten 52. 59; — Be-

nützung 52; — Einziehung 11. 56; — Gebühren 10. 52. 54; — deren Entrichtung 59; — Gebühren-Antheil der Armenpflegen 10. 52. 53; — Dauer der Giltigkeit 10; — Nothwendigkeit 10. 52; — Verweigerung 10. 11. 54. 55. 56; Prüfung der Gesuche um, 54; — formelle Behandlung bei Ausfertigung der Jagdkarten 57. 58. 59. 60; — Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen 10; — Ueberwachung der Jagdkartenordnung 57; — Verzeichniß der ausgestellten Jagdkarten 59; — Zustellung der Jagdkarten an die Forst- und Jagdbediensteten 61.

Jagdrecht, Begriff des, 5; s. auch Ausübung.

" auf fremdem Grund aufgehoben 5.

Jagdschutz, Bestellung des, 43. 44.

Jagdschutzkarten, s. Schutzgewehrscheine.

Jagdschutzpersonale 44. 53. 54.

Jagdverpachtungen 7. 8. 30—42; — Befugniß zu 7. 30; — Nothwendigkeit der, 30. 32. 33. 37; — Versteigerung an den Meistbietenden 7. 34; — Sicherung des Pachtes für den Meistbietenden 36; — ohne Versteigerung durch Contractsabschluß 8. 33; — Bekanntmachung der Versteigerungen 34; — gesetzwidrige 31. 37; — Verpachtungen von Inclaven 6. 7; — Inhalt der Verpachtungs-Verhandlungen 37; — Einsendung derselben 37; — Formular hiefür 38; — Prüfung durch die Distrikts-Polizei-Behörden und Kreisregierungen 40. 41; — Dauer des Jagdpachtes 34; Uebertragung desselben 9. 48; — eintretende Veränderungen 48; — Jagdpachtbedingungen 8. 16. 17. 34; — Anwendung der jagdpolizeilichen Vorschriften bei deren Aufstellung 49; — Zu-

lassung als Jagdpächter 35; — Zahl der Pächter in einem Bezirke 8. 43; — in einer in mehrere Bezirke getheilten Gemarkung 43; — Pachtschillinge, deren Einzahlung und Verwendung 8. 42; — Controle der Einzahlung 42; — Pachtverträge, gesetzwidrige 13; — Gemeindebeschlüsse über Jagdverpachtungen 8. 9. 32. 33. 36. 37; Jagdpacht durch Beamte 35; durch Schullehrer 36.
Inclaven 6. 29. 30. 31.

K.

Kartoffelfelder, deren Betreten 71.
Kleeflächen, deren Betreten 71.
Köder, vergiftete, Verbot der Anwendung 72.
Kostenersatz, s. Ersatzpflicht.
Krautfelder, deren Betreten 71.
Kugel, Anwendung derselben auf Edel-, Dam- und Gemswild 73.

M.

Meistbietender bei Jagdversteigerungen, s. Jagdverpachtungen.
Mißbrauch der Jagdausübung, Strafe 12. 13.
Murmelthiere, deren Hegezeit 69.

N

Nester des jagdbaren Federwildes, Verbot des Aushebens 21. 71. — Ausnahme 71.
Nothwehr gegen Wildschaden, s. Wildschaden.

O.

Obstgärten, Wildschaden in, 17.

P.

Pachtungen, s. Jagdverpachtungen.
Polizeiliche Strafen wegen Mißbrauchs der Jagdausübung 12. 13.
Polizeiliche Vorschriften, deren Beobachtung beim Jagdbetriebe 9. 48. 49. — über den Marktverkehr mit Wildpret 74.
Polizeistrafgesetzbuch, einschlägige Artikel 63. 64. 65.

R.

Raubthiere, Fangen und Tödten 21. 72.
„ schädliche, Ueberhandnahme 74.
Regreß auf Wiedererstattung von Wildschaden- und Kosten-Ersatz 16.
Rehböcke, deren Hegezeit 69.
Rehgeisen, Rehkitzen, Verbot des Fangens und Schießens 70.
Rehkitzböcke, am 1. Januar jagdbar 70.
Rehstand, schädlicher, Adminderung 70.
Rübenfelder, deren Betreten 71.

S.

Schadenersatz, s. Entschädigung.
Schießbaumwolle, Verbot der Anwendung 72.
Schießgewehre, Confiscation 24; — Verbot des Gebrauchs in Städten und Dörfern 29.
Schlageisen, deren Aufrichtung 64. 73.
Schlingen zum Fangen des Wildes, Verbot 21. 72.
Schluß der Jagd, s. Feldjagd.
Schmalthiere, deren Hegezeit 69.

Schneehühner, deren Hegezeit 69.
Schnepfen, deren Hegezeit 69.
Schußwaffen in Stöcken, Röhren ꝛc. verboten 63.
Schutzgewehrscheine 10. 11; — deren Ausfertigung 60; — Ausfertigung und Zustellung an die k. Forst- und Jagdbediensteten 61; — Verabreichung 53; — Dauer 61; — Wirksamkeit 53. 54; — Entziehung 61; — Verzeichniß der ausgestellten, 60. 61.
Seen, Ausübung der Jagd auf, 6.
Selbstbenützung, Selbstverwaltung, s. Ausübung.
Selbstgeschosse, verbotener Gebrauch 64. 73.
Staatskassa, Einnahmen-Antheil aus Jagdkartengebühren 10. 52.
Steinhühner, deren Hegezeit 69.
Stockflinten, Verbot des Gebrauches 63; — Confiscation 64.
Störung der Feier der Sonn- und Feiertage 64. 66.
Strafen bei Mißbrauch der Jagdausübung 12. 13; — wegen Jagdfrevels 24. 25; — wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage 64.
Strafgesetzbuch, einschlägiger Artikel 63.
Streitigkeiten über Ausübung der Jagd 28. 29.

T.

Tagwerkzahl zur Jagdberechtigung 6. 7.
Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen wegen Jagdkarten 10.
Treibjagden, s. Jagden.
„ an Sonn- und Feiertagen verboten 66.

U.

Uebertragung des Jagdpachtes, s. Jagdpacht.
Umwandlung von Geld in Arreststrafen 13. 24.

V.

Verpachtungen, s. Jagdverpachtungen.
Verkauf von Wildpret, s. Wildpret.
Verlängerung des Verkaufs-Termines von Wildpret 72.
Vollzugs-Organe der Polizeibehörden 57.
Vorschriften, polizeiliche über Behandlung der Jagden 9.
Vorsicht mit dem Jagdgewehre 73.

W.

Waffen, verbotene 64.
Waldgründe, cultivirte, Schaden an, 9.
Waldschnepfen, deren Hegezeit 69.
Weinberge, unabgelesene, deren Betreten 9. 71.
Wild, Fangen mit Fallen und Schlingen 21.
Wildenten, deren Hegezeit 69; — Ausheben der Nester 21.
Wildkälber, Verbot des Fangens und Schießens 70.
Wildparke, umzäunte, 72.
Wildpret, Verkauf 65. 72. 74; — Confiscation 65; — confiscirtes, Erlös aus dem, 65; — Erlassung von Vorschriften über den Marktverkehr mit — den Ortspolizeibehörden vorbehalten 74.
Wildschaden, Abschätzung 18; — Umfang 17; — Schutz gegen, 17; — Nothwehr gegen, 20; — Klagen aus, 18; — Verfahren und Instanzenzug 18; — Wildschaden durch Federwild 17.

Wildschadenersatz, Moderirung 17.
Wildstand, dessen schädliche Ausdehnung 68. 70. 74.
Wildtauben, deren Hegezeit 70.
Wurfgeschosse, explodirende, Verbot derselben 63.

Z.

Ziemer, deren Hegezeit 70.
Zusammenhang des Grundbesitzes, s. Grundbesitz.

Im Verlage von **Jul. Grubert** in **München** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Forstliche Mittheilungen. Herausgegeben vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. I. Band. 1.–4. Heft. II. Band. 1.—4. Heft. III. Band. 1.—3. Heft. Gr. 8°. 1852—62. Geheftet. 14 fl. 15 kr.

Massentafeln zur Bestimmung des Inhalts der vorzüglichsten deutschen Waldbäume aus dem Durchmesser auf Brusthöhe und der ganzen Länge, nebst Beschreibung des bei Ausarbeitung der Tafeln eingehaltenen Verfahrens und Zusammenstellung der denselben zu Grunde liegenden Reduktions-Faktoren für die verschiedenen Alters-Durchmesser und Höhenklassen. Bearbeitet im K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Folio. 1846. Geheftet. 2 fl.

Darstellung der in den Gebirgswaldungen des oberbayerischen Salinen-Forstbezirkes in Anwendung kommenden Holzbringungs-Mittel. Herausgegeben vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. (Aus den Forstlichen Mittheilungen besonders abgedruckt).

I. **Von den verschiedenen Bringungsweisen des Holzes zu Lande.** Mit vielen Holzschnitten. Gr. 8. 1860. Geh. 1 fl.

II. **Von den Bringungsweisen des Holzes zu Wasser, sowie von den Triftbauten.** Mit vielen Holzschnitten. Gr. 8. 1862. Geh. 1 fl. 30 kr.

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benützung der Laub- und Nadelholz-Saatbeete. Herausgegeben vom K. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Mit einer Tafel Abbildungen. (Separat-Abdruck aus den Forstlichen Mittheilungen.) 1862. Geheftet. 24 kr.

Dienstes-Instructionen für das Königl. Bayerische Staats-Forstpersonale. (Aus den Forstlichen Mittheilungen besonders abgedruckt.) Gr. 8. 1854. Gebund. 1 fl. 30 kr.

Dieselben auch einzeln, nämlich:

Instruction	für die	Forst-Inspizirungsbeamten		12 kr.
—	—	" "	Forstmeister	48 kr.
—	—	" "	Revierförster	48 kr.
—	—	" "	Forstamtsaktuare	12 kr.
—	—	" "	Forstwärter	12 kr.
—	—	" "	Forstgehilfen	12 kr.
—	—	" "	Waldaufseher	12 kr.

Andeutungen, wohlgemeinte, **zur Waldwirthschaft und Holzzucht** für Gutsbesitzer, Bauern und Oekonomen in Bayern. Von einem Vaterlandsfreunde. Mit einer Tafel Abbildungen. Gr. 8. 1854. Gebunden 54 kr.

Die Holzzucht außerhalb des Waldes, zum Vortheile der ländlichen Oekonomien und zur landschaftlichen Verschönerung Bayerns. Mit 12 Tafeln Abbildungen in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Zweite Auflage. Gr. 8. 1856. Gebunden. 2 fl. 24 kr.

Fraas, Prof. Dr. C., wie wird Waldstreu entbehrlich? Fünfte Auflage. 8. 1857. Geheftet 8 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die bayerische Gesetzgebung über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel mit den hiezu erlassenen Vollzugs-Normen und Polizei-Vorschriften

München 1864

Bavar. 1092 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373814-0